

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 19/07 B

L 11 KR 5165/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KR 155/05 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die
Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob ab 1.1.2004 die Krankenversicherungsbeiträge des bei der beklagten Krankenkasse als Rentner pflichtversicherten Klägers von seinen Versorgungsbezügen als Beamter nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz zu erheben sind und ob ggf der Kläger freiwilliges Mitglied sein kann.
- 2 Der 1937 geborene Kläger war vom April 1965 bis April 1983 freiwillig und danach seit Mai 1983 als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht er als Ruhestandsbeamter Versorgungsbezüge. Ab 1.1.2004 erhob die Beklagte auf diese Versorgungsbezüge Beiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz. Eine vom Kläger begehrte Umstellung auf eine freiwillige Versicherung lehnte sie ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 23.1.2007.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG). Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Der Kläger beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a



Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb aufzuzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann damit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden. Dies muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 13 und 65). Zulässig kann eine Nichtzulassungsbeschwerde in diesem Fall sein, wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der bereits entschiedenen Rechtsfrage führen können und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger verweist zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung ua auf Verfassungsverstöße, benennt jedoch bereits keine Rechtsfrage. Soweit er als klärungsbedürftige Rechtsfrage ansieht, ob § 248 SGB V idF des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14.11.2003 verfassungsgemäß ist, weil von Versorgungsbezügen Beiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz erhoben werden, legte er auch die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dar. Der Senat hat in seinem Urteil vom 10.5.2006, B 12 KR 21/05 R, entschieden, dass ein pflichtversicherter Rentner aus seinen Versorgungsbezügen als Ruhestandsbeamter Krankenversicherungsbeiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz zu zahlen hat und dass dies nicht gegen Verfassungsrecht verstößt. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, inwieweit trotz dieser Entscheidung weiterhin Klärungsbedarf bestehen oder erneut aufgetreten sein könnte, weil zB neue Gesichtspunkte aufgetreten sind oder die Entscheidung Gegenstand umfangreicher, kontroverser Erörterungen in der Fachliteratur war. Vielmehr wird die eigene Rechtsauffassung zur Verfassungswidrigkeit der Regelung wiedergegeben. Allein die eigene, insoweit abweichende Rechtsansicht genügt jedoch nicht, um einen weiter bestehenden Klärungsbedarf zu begründen.
- 8 Daneben rügt der Kläger eine Divergenz, weil weder das Urteil des BSG vom 10.5.2006, B 12 KR 5/05 R, noch andere zitierte Urteile des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Entscheidungen des Sozialgerichts und des LSG tragen würden. Diese Urteile würden sich entweder nicht mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen befassen oder seien nicht verfassungskonform. Soweit der Kläger damit eine Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend machen will, legt er nicht dar, welche abstrakten Rechtssätze in höchstrichterlichen Urteilen enthalten sind und welche im Urteil des LSG enthaltenen Rechtssätze dazu im Widerspruch stehen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Soweit er vortragen will, das LSG habe die Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt nicht bzw



unzutreffend angewandt, kann hierauf die Zulassung nicht gestützt werden. Ist demgegenüber sein Vorbringen dahin zu verstehen, dass höchstrichterliche Entscheidungen zu entscheidungserheblichen Rechtsfragen gerade nicht vorliegen, so macht er sinngemäß den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend, den er jedoch - wie oben ausgeführt - nicht hinreichend darlegt.

- 9 Der Kläger begründet die Beschwerde schließlich mit einem Verfahrensmangel. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan werden und es ist darüber hinaus darzulegen, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, mwN). Der Kläger verweist zur Begründung von Verfahrensmängeln darauf, dass eine Entscheidung über die Berufung durch die Richter am LSG ergangen sei, die, ohne die Entscheidung über seinen "Ablehnungsantrag" ... "vom 11.12.2006 abzuwarten, die Berufung aus genau den Gründen verworfen hätten, die im Ablehnungsantrag vom 1.12.2006 bezeichnet worden" seien, "worin wie dort ausgeführt das rechtliche Gehör verweigert und damit ... ein grober Verfahrensverstoß begangen" worden sei, der die Besorgnis der Befangenheit begründe. Mit diesen Ausführungen bezeichnet der Kläger einen Verfahrensfehler nicht hinreichend. Zur Begründung wird zwar unter IV des Schriftsatzes vom 26.4.07 ausgeführt, aus dem vorstehenden unter Ziffer III Ausgeführten ergebe sich die im Ablehnungsantrag genannte nicht sachgemäße Einstellung zum Gegenstand des konkreten Verfahrens ebenso wie die Tatsache, dass die erkennenden Richter den Kern des klägerischen Vorbringens gemäß obiger Ziffer II nicht erfasst hätten bzw auf das entscheidende Problem nicht eingegangen seien. Damit legt der Kläger jedoch schon keinen konkreten Sachverhalt dar, aus dem ohne Durcharbeit der Akten des LSG auf die Verletzung konkreter Verfahrensvorschriften geschlossen werden könnte. Insbesondere wird aus dem Vorbringen nicht deutlich, dass der Kläger tatsächlich einen vom LSG zu beachtenden unbedingten Antrag auf Ablehnung eines oder mehrerer Richter des LSG wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt hat. Die Ausführungen der Beschwerde deuten im Gegenteil darauf hin, dass im Schreiben vom 11.12.2006 ausgeführt wurde, für den Fall einer bestimmten Sachentscheidung des LSG in der Zukunft gehe der Kläger von der Besorgnis der Befangenheit aus. Dann wäre es aber fernliegend anzunehmen, es habe ein vom LSG zu berücksichtigender aktueller Antrag auf Ablehnung von einem oder mehreren Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit vorgelegen. In der Beschwerdebegründung hätte insoweit zumindest aufgezeigt werden müssen, welcher Antrag konkret gestellt wurde und wie das LSG hierauf reagiert hat. Aufgabe der Revisionsinstanz ist es nicht, sich den für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Sachverhalt selbst aus dem Urteil des LSG oder den Akten herauszusuchen.



- 10 Es kann offenbleiben, ob die Beschwerde nicht auch bereits deshalb unzulässig ist, weil die Begründung entgegen § 166 SGG nicht von einem vor dem BSG vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten erstellt wurde, sondern von dem Kläger selbst oder einem Dritten stammt und von dem den Kläger vertretenden Rechtsanwalt ohne eigene Durchsicht und Prüfung des Prozessstoffes lediglich übernommen wurde, was Stil, Argumentationsweise und insbesondere die fehlende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats in seinen Urteilen vom 10.5.2006 nahelegen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)